

(4) Die Räte der Bezirke verwirklichen ihre Aufgaben bei der Arbeit mit dem Staatlichen Museumsfonds mit Unterstützung der Bezirksmuseen und Bezirksrestaurierungswerkstätten.

§3

Verantwortung und Aufgaben der Museen

(1) Museen im Sinne dieser Verordnung sind, unabhängig von ihrer Unterstellung,

- die staatlichen Museen, Galerien, Gedenkstätten und Heimatstuben,
- die staatlichen Sammlungen, die der Forschung, Lehre und Dokumentation dienen, insbesondere die Sammlungen der Akademien, Universitäten, Hochschulen, Fachschulen, Institute und Forschungseinrichtungen,
- Sammlungen und museale Einrichtungen im Bereich der Minister und der Leiter der anderen zentralen Staatsorgane, der örtlichen Räte, der wirtschaftsleitenden Organe, der volkseigenen Betriebe und Kombinate sowie Betriebsmuseen und Traditionskabinette.

(2) Die Museen sind für die Erfassung, Erhaltung und Pflege, für den Schutz und die Sicherheit, die sorgsame und effektive Erschließung und Nutzung sowie die planmäßige Erweiterung der Bestände des Staatlichen Museumsfonds verantwortlich. Sie gewährleisten die wissenschaftliche Bearbeitung sowie wissenschaftliche und kulturpolitische Nutzung der in ihrem Bereich befindlichen Objekte des Staatlichen Museumsfonds.

(3) Die Museen entwickeln bei der Arbeit mit dem Staatlichen Museumsfonds die sozialistische Gemeinschaftsarbeit untereinander und mit anderen wissenschaftlichen und kulturellen Einrichtungen, Betrieben und gesellschaftlichen Organisationen. Sie arbeiten besonders mit den Leitungsorganen des staatlichen Archivwesens und den staatlichen Archiven, dem Kulturbund der DDR, den Künstlerverbänden, der Urania, der Kammer der Technik und den wissenschaftlichen Gesellschaften zusammen. Sie gewinnen Bürger zur ehrenamtlichen Mitarbeit.

§4

Bestandteile des Staatlichen Museumsfonds

(1) Zum Staatlichen Museumsfonds gehören museale Objekte und Sammlungen, die einzeln oder im Zusammenhang die Entwicklung in der Natur oder der menschlichen Gesellschaft dokumentieren und deren Erhaltung und Nutzung im Interesse der sozialistischen Gesellschaft liegt. Hierzu zählen originale Gegenstände

a) aus allen Perioden der Geschichte, insbesondere

- Belege zu den revolutionären Bewegungen und den Höhepunkten des Klassenkampfes, vor allem der deutschen und internationalen Arbeiterbewegung,
- der sozialistischen Entwicklung der Deutschen Demokratischen Republik,
- der ökonomischen Entwicklung,
- zur Kultur- und Lebensweise der Klassen und Schichten,
- der Geschichte der Wissenschaften und Ideologien,
- der Militärgeschichte und der sozialistischen Landesverteidigung;

b) aus der Technik und Produktion, insbesondere

- zur Stellung des Menschen im Produktionsprozeß,
- zur Entwicklung in der Produktion und Technologie,
- Belegstücke der materiellen Produktion;

c) aus Kunst und Literatur, insbesondere

- Werke und Belege der bildenden und angewandten Kunst,

— Werke und Belege zum literarischen und musikalischen Schaffen,

— Belege zur darstellenden Kunst,

— Materialien, Fotos, Filme und Tonträger, die den Schaffensprozeß von Künstlern, die zeitliche Einordnung ihrer Werke oder die Interpretation charakterisieren;

d) aus der Natur

- aus allen Perioden der Erd- und Lebensgeschichte einschließlich ihrer Erforschung,
- Sachzeugen der anorganischen Entwicklung der Erde und des Kosmos,
- Sachzeugen der Entwicklung der Biosphäre, der Evolution der Organismen einschließlich der des Menschen und seiner Beziehung zur Umwelt;

e) von und über bedeutende Persönlichkeiten.

(2) Zum Staatlichen Museumsfonds gehören weiterhin

- Nachbildungen und Modelle von seltenen, nicht mehr vorhandenen oder im Ursprungszustand nicht zu bewahrenden Objekten,
- Inventare und Kataloge.

Kategorisierung des Staatlichen Museumsfonds

§5

(1) Die Museen haben museale Objekte und Sammlungen des Staatlichen Museumsfonds nach ihrer wissenschaftlichen, historischen und kulturellen Bedeutung zu kategorisieren. Die Einstufung der musealen Objekte erfolgt nach einheitlichen Grundsätzen in 3 Kategorien.

(2) Kategorie I umfaßt museale Objekte und Sammlungen, die von außerordentlichem wissenschaftlichen, historischen oder kulturellen Wert und unersetzlich sind und in einmaliger Weise Aufschluß geben über

- die Entstehung und Entwicklung der Weltkultur, des kulturellen Erbes und speziell der sozialistischen Nationalkultur,
- Ereignisse, Prozesse oder Persönlichkeiten, die den Gang der Weltgeschichte oder der Nationalgeschichte wesentlich beeinflusst haben,
- umwälzende ökonomische Prozesse, wissenschaftliche und technische Erfindungen und Entdeckungen,
- wesentliche Etappen der Entstehung, Entwicklung und Charakterisierung der Natur.

(3) Kategorie II umfaßt museale Objekte und Sammlungen, die von großem wissenschaftlichen, historischen oder kulturellen Wert sind und mit hoher Aussagekraft Zeugnis ablegen von

- der Entwicklung des deutschen Volkes und seinen humanistischen und revolutionären Traditionen sowie seinen politischen, kulturellen und wissenschaftlich-technischen Leistungen sowie Objekte und Sammlungen über den Aufbau der entwickelten sozialistischen Gesellschaft,
- dem Wirken bedeutender Politiker, Wissenschaftler und Künstler in Vergangenheit und Gegenwart sowie Objekte gleichen Ranges zur Geschichte und Kultur anderer Völker und Objekte, die Erscheinungen und Vorgänge in der Natur charakterisieren.

(4) Kategorie III umfaßt museale Objekte und Sammlungen, die in charakteristischer Weise die natürliche und gesellschaftliche Entwicklung in einzelnen Territorien belegen und für die Allgemeinbildung, die weltanschauliche, historische, ästhetische und polytechnische Bildung sowie für die wissenschaftliche Forschung von Wert sind.